

a)



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Geschäftsstelle Bremerhaven

Beschleunigte Zusammenlegung Giehler Bach
4.11-611-2539

L a d u n g

In der **Beschleunigten Zusammenlegung Giehler Bach, Landkreis Osterholz**, ist der Zusammenlegungsplan aufgestellt worden.

I. Auslegungstermin

Der Zusammenlegungsplan liegt

**am 03.12.2019 in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie am 04.12.2019 in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr**

**im Dienstgebäude des ArL Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven, Borriesstraße 46,
27570 Bremerhaven in Raum 211**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. In dieser Zeit werden sich Vertreter des Amtes für regionale Landesentwicklung Bremerhaven zur Erteilung von Auskünften dort aufhalten.

Bis zu dieser Ladung hat jeder betroffene Teilnehmer einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Wert und Fläche, rechtliche Regelungen sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm eingebrachten Land nachweist erhalten. Es wird gebeten, diesen Auszug zum Termin mitzubringen.

II. Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Zusammenlegungsplan gem. § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ist auf

**den 04.12.2019 um 18:15 Uhr im Dienstgebäude des ArL Lüneburg, Geschäftsstelle
Bremerhaven, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven in Raum 211**

anberaunt, zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden.

Die Beteiligten des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Giehler Bach können Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in diesem Anhörungstermin** vorbringen (§ 134 FlurbG).

Es ist möglich, sich beim Anhörungstermin vertreten zu lassen. Dazu muss der Vertreter im Termin eine ihm vom Beteiligten schriftlich erteilte und eigenhändig unterschriebene Vollmacht vorweisen.

Sollte im Anhörungstermin weder von dem Beteiligten noch von einem bevollmächtigten Vertreter ein Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan eingelegt werden, so wird der Plan gem. § 59 Abs. 2 FlurbG in seinen Wirkungen gegen den Beteiligten unanfechtbar.

Hinweis:

Die Ladung wird nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de>. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Geschäftsstelle Bremerhaven.


Weber



Bremerhaven, 16.11.2019